

## Neuer Lohnausweis und Spesen – Besteht Handlungsbedarf?



Nach langem Gerangel scheint nun fest zu stehen, dass der neue Lohnausweis auf das Jahr 2007 in der ganzen Schweiz eingeführt wird. Obwohl in den letzten Monaten – mit dem Argument einer verdeckten Steuererhöhung – viele negative Stimmen zu hören waren, liegt die eigentliche Problematik nicht im Lohnausweis, sondern in unseren Steuergesetzen. Diese Gesetzesbestimmungen haben nicht geändert. Grundsätzlich sind alle Einkommensbestandteile, welche auf Grund einer Erwerbstätigkeit anfallen, als steuerbares Einkommen zu deklarieren. Damit dient der Lohnausweis lediglich der Umsetzung dieser Vorschriften.

Positiv zu gewichten ist insbesondere, dass das neue Formular in der gesamten Schweiz einheitlich angewandt werden soll. Zusätzlich wurde meines Wissens erstmals eine schweizweit gültige Wegleitung geschaffen. Damit werden nicht nur steuerbare Leistungen festgelegt, sondern auch nicht steuerbare Einkommensbestandteile explizit aufgeführt. Dies ermöglicht nicht nur eine fundierte Steuerberatung, sondern vermindert die Abhängig-

keit vom subjektiven Ermessensspielraum einzelner Verwaltungsbeamter. So wird inskünftig nicht mehr gefeilscht werden müssen, ob der Gratis-Parkplatz am Arbeitsort nun auf dem Lohnausweis aufgeführt werden muss (und damit steuerbares Einkommen darstellt) oder nicht. Wir beraten Sie gerne bei der Festlegung und Ausgestaltung Ihrer Gehälter und Gehaltsnebenleistungen.

Es bleibt lediglich zu hoffen, dass die in letzter Zeit diskutierte Variante einer Einführung des neuen Lohnausweises für die direkte Bundessteuer ab 2007 und für die Kantonalen Steuern zu einem späteren Zeitpunkt nicht zur Umsetzung gelangt. Es wäre kaum vorstellbar und mit Sicherheit nicht praktikabel wenn für das gleiche Jahr zwei unterschiedliche Lohnausweise ausgestellt werden müssten.

Effektive Spesen müssen nach wie vor nicht betragsmässig deklariert werden, sofern die Auszahlung gegen Beleg erfolgt und/oder bestimmte Beträge pro Ereignis nicht überschritten werden. Insbesondere bei mittleren und grösseren Unternehmen wird es sich lohnen, ein Spesenreglement zu erarbeiten und dieses von der Steuerverwaltung genehmigen zu lassen. Vor allem in unserer Region ist es als grosser Vorteil zu werten, dass ein von einer Steuerverwaltung genehmigtes Spesenreglement von allen Kantonen anerkannt wird. Dieser einmalige Aufwand erspart zeitintensive Verhandlungen und Argumentationen mit verschiedenen Steuerbehörden. Wir unterstützen Sie gerne bei der Erarbeitung Ihres Spesenreglementes.

### INform



Die Schweiz und damit auch unsere Region sind in die weltweite Wirtschaft eingebunden. Das mag uns freuen oder nicht, ändern werden wir es kaum. Auf US-amerikanischen Druck hin erarbeitet unser Bundesparlament zur Zeit in grosser Eile neue Vorschriften zur Aufsicht über die Rechnungslegung schweizerischer Gesellschaften. Die Auswirkungen dieses neuen Gesetzes werden jedoch nicht nur internationale Konzerne, sondern sämtliche Unternehmen der Schweiz zu spüren bekommen. Solche Veränderungen sind immer auch eine Chance, bestehendes zu verbessern. Lesen Sie mehr dazu im Beitrag „Revisionsaufsichtsgesetz“. Aber auch bestehende Gesetze werden laufend neuen Anforderungen angepasst. So hat die Mehrwertsteuer dank der vielen Ausnahmen und grossen Lobby-Arbeit der Interessenvertreter einmal mehr an Komplexität zugenommen. Ob die in diesem Jahr eingeführten „Vereinfachungen“ die Handhabung wirklich vereinfachen wird die Praxis zeigen. Skepsis ist aber allemal angebracht. Ich wünsche allen LeserInnen eine sonnige und erlebnisreiche Zeit.

Markus Gfeller  
dipl. Wirtschaftsprüfer

# Mehrwertsteuer – Änderungen im Jahr 2005

An der Pressekonferenz vom 20. Oktober 2004 hat Bundesrat Merz versprochen, das Steuersystem der Schweiz zu vereinfachen. In diesem Zusammenhang wurden nun für die Mehrwertsteuer auf den 1. Januar und 1. Juli 2005 je elf Praxisänderungen eingeführt. Die verschiedenen Massnahmen beeinflussen das Tagesgeschäft der Unternehmungen je nach Branche und geografischer Tätigkeit in unterschiedlichem Ausmass. Für die meisten Firmen bedeuten die Erhöhung der Limite für Kassenquittungen auf CHF 400 und die verminderten Formvorschriften für die Rechnungsadresse (nicht aber für die Firma) einen echten Fortschritt. Ebenso müssen beim baugewerblichen Eigenverbrauch die Bauzinsen sowie Versicherungsprämien und Gebühren nicht mehr als pflichtiger Umsatz abgerechnet werden.

Trotz der positiven Veränderungen ist es aus Gründen der Rechtssicherheit bedenklich, wenn die meisten dieser Vereinfachungen auch rückwirkend ihre Geltung entfalten. Sofern die Steuerpflichtige bis am 31. Dezember 2004 die MWST-Abrechnungen nach den damals geltenden Vorschriften ausgefüllt und eingereicht hat, wird sie nun benachteiligt, indem die betroffene Unternehmung rückwirkend nicht profitieren kann, da sie in aller Regel bei der Abrechnung keinen entsprechenden Vorbehalt an-



## **Praxisänderungen per 1. Juli 2005 (Auswahl):**

- Freiwillige Versteuerung ausgenommener Umsätze
- Kombinierte Verrechnung der Verpflegung bei Bildungsleistungen
- Partielle Nutzungsänderungen (Grenzwert neu 20%)
- Rauchgaskontrollen neu immer steuerpflichtig
- Sportanlässe (Durchführungsrechte)
- Konzernlieferungen zu Drittpreisen
- Veränderungen bei „Take away“-Umsatz
- Vereinfachungen bei Unkostengemeinschaften

gebracht hat. Diejenigen hingegen, welche bei ihren Abrechnungen die geltenden Vorschriften missachtet haben, werden im Nachhinein belohnt, da die neue Praxis nun eben auch rückwirkend angewandt wird. Inwieweit solche Handlungsweisen das Vertrauen in die Behörden stärken und die Steuerehrlichkeit fördern, wird sich weisen müssen.

Weitere Änderungen betreffen einerseits die Kosten bei Unternehmensgründungen und die Verrechnungspreise im Konzern. Gründungskosten bzw. Sanierungs- oder Kapitalerhöhungskosten sind neu zum Vorsteuerabzug zugelassen, wenn sie im Rahmen einer steuerbaren Geschäftstätigkeit anfallen und in der Buchhaltung erfasst werden. Leistungen zwischen Konzerngesellschaften wurden bisher nach der so genannten „cost plus“-Methode berechnet. Neu werden auch zwischen Konzerngesellschaften Verrechnungspreise wie gegenüber Dritten verlangt. Diese sind bei Bedarf mittels Kalkulationen zu belegen.

## **Praxisänderungen per 1. Januar 2005 (Auswahl):**

- Limite für Kassenzettel von CHF 200 auf CHF 400 erhöht
- Formvorschriften bezüglich Adresse gelockert
- Baugewerblicher Eigenverbrauch: verminderte Steuerbasis
- Abwart Sportplatz gehört nicht mehr zu Eigenverbrauch
- Vorsteuer bei Gründungskosten
- Gegenseitige Leistungen bei Lieferverträgen
- Teilweiser Verzicht auf Verzugzins bei Formfehlern

# Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) – wozu und wer profitiert?

Die Unternehmensskandale der letzten Jahre (Enron, Swissair, etc.) haben das Vertrauen der Investoren nicht nur in die Unternehmensführung, sondern auch in die Revisionsorgane stark erschüttert. Um dieser Unsicherheit entgegen zu treten, hat die internationale Politik eine verstärkte und vor allem unabhängige Aufsicht über die Revisionsorgane gefordert (USA: Sarbanes-Oxley Act von 2002; EU: Überarbeitung der 8. EU-Richtlinie). Diesem Einfluss können sich auch unsere international tätigen Unternehmen nicht entziehen. Aus diesem Grund hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement im Jahr 2003 beschlossen, den in den Neunziger-Jahren von einer nationalen Kommission erarbeiteten Entwurf zu einem neuen Rechnungslegungs- und Revisionsgesetz aufzuteilen. Der Revisionsteil wurde aus dem Gesamtwerk gelöst und prioritär weiter behandelt. Damit soll verhindert werden, dass Vorschriften ausländischer (v.a. US-amerikanischer) Gesetzgeber, für schweizerische Unternehmen in der Schweiz Wirkung entfalten. In diesem Frühling haben sowohl der National- wie auch der Ständerat das RAG mit wenigen Anpassungen verabschiedet. Nach heutigem Wissensstand ist damit zu rechnen, dass das Gesetz noch dieses Jahr in Kraft gesetzt wird, und damit bereits für das Rechnungsjahr 2005 Anwendung findet.

Als wesentlichste Änderung kann die rechtsformneutrale Betrachtungsweise bezeichnet werden. Damit sind nicht mehr nur Aktiengesellschaften, sondern sämtliche Kapitalgesellschaften (d.h. insbesondere auch GmbHs)

## Optionsmöglichkeiten:

- Opting-out  
(Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen)
- Opting-up/in  
(Ordentliche Prüfung statt eingeschränkte Prüfung)
- Opting-down  
(Prüfung durch fachlich nicht qualifizierte Personen)

## Zwei Abschlussprüfungen:

- *Ordentliche Prüfung*  
für alle Publikumsgesellschaften und wirtschaftlich bedeutende Unternehmen (Bilanzsumme 6 Mio., Umsatz 12 Mio., 50 Vollzeitstellen) sowie Gesellschaften, welche eine Konzernrechnung erstellen müssen
- *Eingeschränkte Prüfung*  
für alle nicht wirtschaftlich bedeutenden Kapitalgesellschaften
- *Keine Prüfung für Vereine*  
mit Ausnahme der wirtschaftlich bedeutenden Vereinen

prüfungspflichtig. Als Unterscheidungskriterium wird neu nicht mehr die Rechtsform, sondern die Grösse einer Unternehmung herangezogen. So unterstehen grössere Unternehmen (vgl. zwei Abschlussprüfungen) neu der ordentlichen Prüfung. Diese ordentliche Prüfung wird jedoch wesentlich umfassender sein, als die bisher bekannte Abschlussprüfung. Für alle kleineren Unternehmen – und damit für die meisten KMU – besteht die Möglichkeit der eingeschränkten Prüfung. Eine eingeschränkte Prüfung kann in etwa mit den in kleineren Unternehmen heute durchgeführten Abschlussprüfungen verglichen werden. Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen können in Zukunft sogar vollständig auf eine Prüfung ihrer Jahresrechnung verzichten, sofern alle Beteiligten damit einverstanden sind. Zusätzlich werden neu verschiedene Optionsmöglichkeiten (vgl. Darstellung) geschaffen.

Grundsätzlich ist der neue Ansatz zu begrüssen, da die Rechtsform unbestrittenermassen kein Kriterium für eine gesetzliche Prüfungspflicht sein kann. Im Weiteren können Kleinstunternehmen ohne Fremdkapitalgeber ihre Mittel vermutlich effizienter für eine betriebswirtschaftliche Beratung als für eine Prüfung einsetzen. Wie die Kreditgeber auf die neuen Bestimmungen reagieren werden, insbesondere ob sie auch für KMU eine ordentliche anstelle einer eingeschränkten Prüfung verlangen werden, bleibt abzuwarten. Auch in dieser Hinsicht ist einmal mehr die Unternehmensführung gefordert, aus eigenem Antrieb und im eigenen

Interesse für eine transparente Rechnungslegung gegenüber ihren Shareholdern zu sorgen und diese auch zeitgerecht zu präsentieren.

## Ziele der Revision:

- Schutz der Publikumsgesellschaften
- Schutz der Investoren
- Schutz der Minderheiten
- Gläubigerschutz







## Wussten Sie bereits – Direkte Steuern

### Nachfolgeregelungen

Durch einen – in Fachkreisen einhellig als unverständlich bezeichneten – Entscheid des Bundesgerichts wurden Nachfolgeregelungen unnötig erschwert. Insbesondere die Finanzierung des Kaufpreises aus zukünftigen Gewinnen des Unternehmens mit dem Erbenholding-Modell, eine von KMU bisher oft gewählte Variante, soll praktisch verunmöglicht werden.

### Entscheide des Bundesgerichts

Gemäss einer Studie (publiziert in der Sonntagspresse) entscheidet das Bundesgericht in 94 % der behandelten Steuerfälle zu Gunsten der Steuerverwaltung. Somit ist eine konstruktive Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen Veranlagungsbehörde von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

### Wertschriftenhandel

Gemäss geltenden Steuergesetzen sind private Kapitalgewinne steuerfrei. Aus diesem Grund versucht die Steuerverwaltung vermehrt, die Wertschriftenverwaltung als selbständige Tätigkeit darzustellen, um damit allfällige Gewinne besteuern zu können. Indizien für eine selbständige Tätigkeit können sein: Systematische oder planmässige Art und Weise des Vorgehens; Häufigkeit der Geschäfte und eine kurze Besitzdauer; enger Zusammenhang der Geschäfte mit der beruflichen Tätigkeit der steuerpflichtigen Person; Einsatz fremder Mittel zur Finanzierung der Geschäfte. Die Aufzählung ist nicht abschliessend und im Kreisschreiben Nr. 8 der Eidg. Steuerverwaltung im Detail nachzulesen.

## Viel Glück im neuen Lebensabschnitt

Auf den 1. Juli 2005 hat unsere langjährige Mitarbeiterin, Frau Nelly Arn, ihren wohlverdienten Ruhestand angetreten. Wir danken Nelly herzlich für Ihren hilfsbereiten und konstruktiven Einsatz zu Gunsten unserer Unternehmung und wünschen ihr und Ihrem Ehemann viel Freude, Glück und Gesundheit im neuen Lebensabschnitt.



**Für Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns per Telefon, E-Mail und Fax oder senden Sie uns Ihre Visitenkarte. Wir werden mit Ihnen Kontakt aufnehmen und freuen uns auf ein unverbindliches Gespräch.**